

**106. SATZUNG  
der Gemeinde Schiffdorf,  
Landkreis Cuxhaven, vom 23.05.2023  
über den Bebauungsplan Nr. 51  
„Gewerbegebiet Schiffdorf II – Teil 1“,  
1. Änderung und Erweiterung  
Ortschaft Schiffdorf**

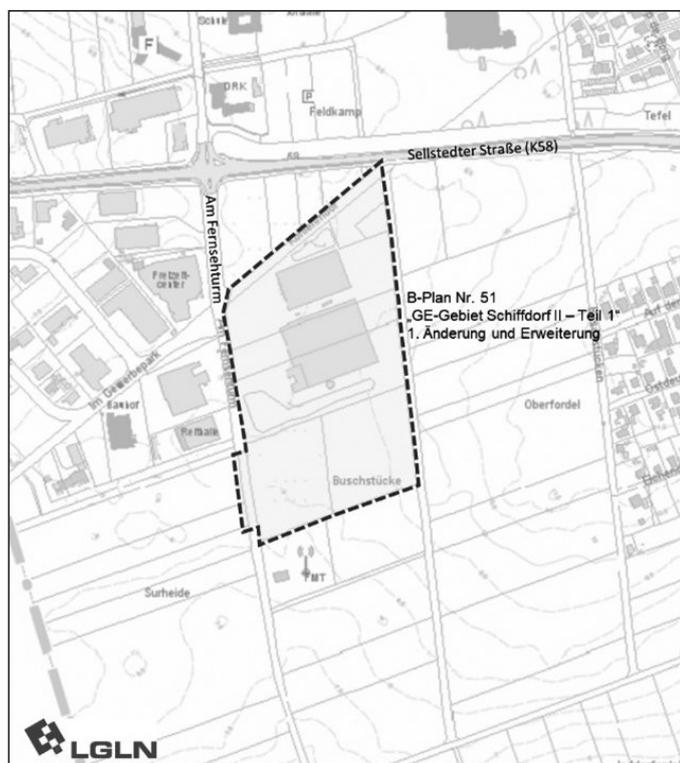
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf diesen Bebauungsplan Nr. 51 „Gewerbegebiet Schiffdorf II – Teil 1“, 1. Änderung und Erweiterung bestehend aus der Planzeichnung als Satzung beschlossen.

Schiffdorf, den 24.05.2023

**Gemeinde Schiffdorf**  
Wärner  
Bürgermeister  
(L.S.)

Der Bebauungsplan Nr. 51 „Gewerbegebiet Schiffdorf II – Teil 1“, 1. Änderung und Erweiterung wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 51 „Gewerbegebiet Schiffdorf II – Teil 1“, 1. Änderung und Erweiterung, Ortschaft Schiffdorf, durch schwarze Umrandung dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 51 „Gewerbegebiet Schiffdorf II – Teil 1“, 1. Änderung und Erweiterung, Ortschaft Schiffdorf, seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB

können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 32, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr. Zusätzlich besteht die Gelegenheit, den Bebauungsplan Nr. 51 „Gewerbegebiet Schiffdorf II – Teil 1“, 1. Änderung und Erweiterung mit seiner Begründung und dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung unter

<https://www.schiffdorf.de/wirtschaft-bauen/planung/abgeschlossene-bauleitplanungen/>

sowie <https://uvp.niedersachsen.de> einzusehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 51 „Gewerbegebiet Schiffdorf II – Teil 1“, 1. Änderung und Erweiterung, Ortschaft Schiffdorf, in Kraft.

Entgegenstehende Festsetzungen im Bereich der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung treten mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB außer Kraft.

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 24.05.2023

**Gemeinde Schiffdorf**  
Der Bürgermeister  
Wärner